



Stans

Unterdorf 62, A-6135 Stans  
Tel.: +43(5242)63578-0  
E-Mail: [gemeinde@stans.gv.at](mailto:gemeinde@stans.gv.at)  
Web: [www.stans.gv.at](http://www.stans.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 - Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig die folgende Verordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 12.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Stans legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 210,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 420,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 607,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 862,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.207,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.552,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.897,50 Euro

fest.

#### **§ 2**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Stans legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 18,75 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 37,50 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 52,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 75,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 101,25 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 131,25 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 161,25 Euro

fest.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 11. November 2019 über die Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Stans unter <https://www.stans.gv.at/Amtstafel> abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
  
Michael Huber